

Michael Müller

Peter Ernst Kufner: Vier Ehedramen und zehn Todesfälle: Unrecht und Recht in Richard Wagners Ring des Nibelungen

2021

<https://doi.org/10.25969/mediarep/16283>

Veröffentlichungsversion / published version

Rezension / review

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Müller, Michael: Peter Ernst Kufner: Vier Ehedramen und zehn Todesfälle: Unrecht und Recht in Richard Wagners Ring des Nibelungen. In: *MEDIENwissenschaft: Rezensionen | Reviews*, Jg. 38 (2021), Nr. 2, S. 176–177. DOI: <https://doi.org/10.25969/mediarep/16283>.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Creative Commons - Namensnennung 3.0/ Lizenz zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/>

Terms of use:

This document is made available under a creative commons - Attribution 3.0/ License. For more information see:

<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/>

Szenische Medien

Peter Ernst Kufner: Vier Ehedramen und zehn Todesfälle: Unrecht und Recht in Richard Wagners Ring des Nibelungen

Wien: Verlag für moderne Kunst 2019, 288 S., ISBN 3903269409, EUR 34,-

Das Recht ist in Richard Wagners Bühnenepos *Der Ring des Nibelungen* zentrales Handlungsmotiv: Die alte Ordnung der Götter läuft unweigerlich ihrem Ende entgegen, weil Wotan sich nicht nur durch Beschädigung der Weltesche zum Herrscher eines gesellschaftlichen Vertragssystems aufgeschwungen hat, sondern – als Hüter der Verträge – auch noch selbst einen Vertrag eingegangen ist, von dem er wusste, dass er ihn nicht würde erfüllen können (Shaw, Bernard: *Wagner-Brevier* [3. Ausg. 1913]. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2016, S.34ff., S.91ff.; Borchmeyer, Dieter: *Richard Wagner*. Frankfurt am Main: Insel 2002, S.295ff.). Brünnhildes Feueropfer ist als Überwindung der gesellschaftlichen Wirklichkeit auch Überwindung des Vertragssystems; besonders deutlich heißt es im letztlich nicht komponierten ‚Feuerbach-Schluss‘ von 1853: „nicht trüber Verträge trügender Bund, nicht heuchelnder Sitte hartes Gesetz: selig in Lust und Leid läßt – die Liebe nur sein“ (zitiert nach Ross, Alex: *Die Welt nach Wagner*. Hamburg: Rowohlt 2020, S.79f.). Es nimmt daher nicht wunder, dass immer wieder auch der Beitrag erläutert wurde, den rechtswissenschaftliche Analysen

zum Verständnis des Rings leisten können (dazu zuletzt Behme, Caspar, „Der Beitrag der Rechtswissenschaft zum Verständnis der Bühnenwerke Richard Wagners“, *Neue Juristische Wochenschrift* 730, 2014). Dabei gibt es verschiedene Herangehensweisen. Neben den großen Fragen zur gesellschaftlichen Bedeutung des Rechts finden sich häufig auch eher pragmatische, juristische Analysen: Eigentumsverhältnisse, Erbfolgen, strafrechtliche Bewertungen.

Vordergründig fällt das Buch des Rechtsanwalts Kufner in die zweite Kategorie. Es behandelt praktisch alle Fragen des Zivil- und Strafrechts, die Jurist_innen, die den Ring mit den Ohren ihres Hauptberufs verfolgen, durch den Kopf gehen werden: Dies beginnt beim Entreißen des Rheingolds durch Alberich (einfacher Diebstahl, kein Raub, vgl. S.37) und endet beim Ertrinken Hagens (mittäterschaftlicher Totschlag durch die Rheintöchter, vgl. S.277). Dazwischen spielen sich die titelgebenden vier Ehedramen (Fricka/Wotan, Sieglinde/Hunding, Guttrune/Siegfried, Brünnhilde/Gunther) und neun weitere Todesfälle ab (Fasolt, Siegmund, Hunding, Sieglinde, Mime, Siegfried, Gunther, Brünnhilde), von denen Kufner nachvollziehbar drei als

Mord, zwei als strafrechtlich nicht relevant (in Brünnhildes Suizid liegt immerhin noch eine schwere Brandstiftung, vgl. S.275) einordnet. Schon mit dieser Analyse ist einiges gewonnen: Sie geht über andere Darstellungen insoweit hinaus, als die Rechtsfragen nicht nur anekdotisch aufgearbeitet, sondern minutiös entlang der vollständigen Handlung nachvollzogen werden, verbunden mit launigen Paraphrasen, formschön aufbereitet mit Bildern aus Bayreuther Ringinszenierungen. Damit ist das Buch bereits als Einführung für juristisch interessierte Opernbesucher_innen gut geeignet, einen plastischen Zugang zu einer komplexen Handlung zu schaffen.

Küfner bleibt dort aber nicht stehen: Immer wieder zeigt sich deutlich, dass die juristische Betrachtung auch ein tieferes Verständnis des Werks ermöglichen kann. Dabei geht es natürlich entscheidend nicht um die Frage, welche genauen Mordmerkmale nach heutigem Verständnis erfüllt wären. Aber das Recht ist eben auch ethisches Minimum, und seit der Zeit Wagners

haben sich die grundlegenden Bewertungskonzepte – etwa des Sachenrechts und des Strafrechts – nicht allzu sehr verändert: Wer versteht, dass das Werk ganz zurecht den Titel „Ring des Nibelungen“ trägt, weil der Nibelung Alberich das Eigentum am von ihm geschaffenen Ring trotz aller Besitzwechsel nie verliert (heute: § 950 BGB; S.281), wird eine differenzierte Sicht auf Wotans Gegenspieler erhalten. Umgekehrt wird Wotans Schuld, die in die Katastrophe führen muss, greifbar, wenn die Vielzahl der von ihm begangenen Straftaten vergegenwärtigt wird (vgl. S.87ff.). Dann zeigt sich auch, dass die beigegebenen Inszenierungsbilder keinesfalls rein illustrativ zu verstehen sind: So hat etwa Patrice Chéreau Shaws gesellschaftskritische Lesart des Rings, die ihren Ausgangspunkt in den Rechtsverstößen Wotans nimmt, auf der Bühne umgesetzt, Harry Kupfer die Figur des Alberich in den Mittelpunkt gerückt – mit einiger Plausibilität, wie Küfners gelungene Analyse zeigt.

Dr. Michael Müller (München)